



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Standort: 17309 Pasewalk
Amt: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Sachgebiet: Veterinärwesen
Auskunft erteilt: Frau DVM Karin Albrecht
Zimmer: 1.37
Tel./Fax-Nr.: 03834 8760 3820 / 03834 8760 93820
E-Mail: Karin.Albrecht@kreis-vg.de

Allgemeinverfügung

Sprechzeiten

montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

07.11.2014

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest am 05.11.2014 in einem Putenbestand des Landkreises Vorpommern-Greifswald, ergeht auf der Grundlage § 13 Geflügelpest-Verordnung vom 17.10.2007 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2348, zuletzt geändert am 17.04.2014 (BGBl. I, Nr. 16, S. 388, Artikel 29 vom 25.04.2014) für besonders gefährdete Bereiche des Landkreises Vorpommern-Greifswald, folgende tierseuchenrechtliche Verfügung:

I.

Für sämtliche Geflügelhaltungen nachfolgender Gebiete:

Ahlbeck, Alt Tellin, Altwarp, Altwigshagen, Anklam,
Bandelin, Bargischow, Behrenhoff, Bentzin, Benz, Bergholz, Blankensee, Blesewitz,
Blumenhagen, Boldekow, Boock, Brietzig, Buddenhagen, Bugewitz, Buggenhagen, Butzow,
Daberkow, Damerow, Dargen, Diedrichshagen, Ducherow,
Eggesin,
Fahrenwalde, Ferdinandshof,
Garz, Glasow, Görmin, Grambin, Grambow, Gribow, Groß Kiesow, Groß Luckow, Groß Polzin,
Gützkow,
Hammer an der Uecker, Hanshagen, Heinrichsruh, Heinrichswalde, Heringsdorf, Hintersee,
Hohendorf,
Iven,
Jarmen, Jatznick,
Kamminke, Karlsburg, Katzow, Klein Bünzow, Koblentz, Korswandt,
Koserow, Krackow, Krien, Kruckow, Krugsdorf, Krummin, Krusenfelde,
Lassan, Leopoldshagen, Liepgarten, Löcknitz, Loddin, Lübs, Luckow, Lühmansdorf,
Lütow,
Medow, Meiersberg, Mellenthin, Mölschow, Mönkebude, Murchin,
Nadrensee, Neetzow-Liepen, Neu Boltenhagen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Nieden,
Papendorf, Pasewalk, Penkun, Plöwen, Polzow, Postlow, Pudagla, Putzar,
Ramin, Rankwitz, Rollwitz, Rossin, Rossow, Rothemühl, Rothenklempenow, Rubkow,
Sarnow, Sauzin, Schmatzin, Schönwalde, Spantekow, Stolpe, Stolpe auf Usedom, Strasburg
(Uckermark),
Torgelow, Torgelow-Holländerei, Tutow,

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Standort Anklam
Demminer Straße 71–74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Ückeritz, Ueckermünde, Usedom,
Viereck, Vogelsang-Warsin, Völschow,
Wilhelmsburg, Wolgast, Wrangelsburg,
Zemitz, Zerrenthin, Ziethen, Zinnowitz, Zirchow, Züsedom, Züssow,

mit den jeweils dazugehörigen Ortsteilen

gilt ein generelles Auslaufverbot, d.h. sämtliches Geflügel ist bis auf weiteres in geschlossenen Ställen zu halten.

II.

Die sofortige Vollziehung des Punkt I. dieser Verfügung wird angeordnet.

III.

Hausgeflügelbestände sind gegenüber dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald und gegenüber der Tierseuchenkasse M-V meldepflichtig. Alle Geflügelhalter sind aufgefordert, dieser Meldepflicht nachzukommen.

Begründung:

Am 05.11.2014 wurde das Influenza-A-Virus vom Serotyp H5N8 in einem Putenbestand des Landkreises Vorpommern-Greifswald nachgewiesen und damit das Vorliegen der Geflügelpest amtlich festgestellt. Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche.

Somit sind alle Maßnahmen darauf zu richten, eine Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern.

Die Aufstellungsanordnung von Hausgeflügel in bestimmten Risikogebieten stellt eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung der Virusausbreitung dar.

Alle im Landkreis Vorpommern-Greifswald mit dieser Verfügung reglementierten Gebiete sind Risikogebiete in Bezug auf Rastplätze der Wildvogelpopulationen. Es ist nicht auszuschließen, dass dieses Virus auf dem Wege der Zugvogelwanderung eingeschleppt wurde.

Die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind nach § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 02. Juli 2012 (GVOBI M-V 2014 S. 301), geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2014 (GVOBI M-V 2014 S. 306) zuständige Behörde für die Durchführung der Geflügelpest-Verordnung.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf den § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577).

Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Dieser Subtyp wurde bisher in Europa nicht nachgewiesen. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Virustyp durch Zugvögel verbreitet wird. Die Anordnung des generellen Auslaufverbots für Hausgeflügel in besonders gefährdeten Gebieten, stellt in diesem Sinne eine geeignete Maßnahme dar, um eine weitere Verbreitung des Influenza-A-Virus H5N8 zu verhindern.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist anzuordnen, da durch die Verschleppung von Tierseuchen eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht.

Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnung vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Das heißt, den Anordnungen muss auch dann Folge geleistet werden, wenn ein Widerspruch eingelegt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, Die Landrätin, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ich weise daraufhin, dass die Einlegung des Widerspruchs gegen diese Verfügung gemäß Tiergesundheitsgesetz vom 22.05.2013, in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, keine aufschiebende Wirkung hat. Das zuständige Verwaltungsgericht Greifswald (Domstraße 7, 17489 Greifswald) kann die Herstellung der aufschiebenden Wirkung auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder in Teilen anordnen.

Mit freundlichen Grüßen



DVM K. Albrecht
Amtstierärztin